



112 / 202

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 10. Dezember 2001 NR. 2464

Dornach: Teilzonen- und Gestaltungsplan „Parkhaus Goetheanum“, Behandlung der Beschwerden / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Dornach unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonen- und Gestaltungsplan „Parkhaus Goetheanum“ zur Genehmigung.

Der Teilzonen- und Gestaltungsplan „Parkhaus Goetheanum“ regelt den Bau eines unterirdischen Parkhauses mit 190 Einstellplätzen im Bereich des Rütliweges mit Zufahrt und den dazugehörigen Fusswegverbindungen. Im Sinne einer Kompensation wird ein Teil der „Felsliwiese“ (Gebiet C1) von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in die Freihaltezone umgeteilt. Die Sonderbauvorschriften enthalten im Gestaltungsplan nicht darstellbare Vorschriften zur Erschliessung über die Geländemodulation und zur Wiederbegrünung und Bepflanzung.

1.1. Vorgeschichte

Mit Beschluss vom 24. Februar 1992 (RRB Nr. 639) genehmigte der Regierungsrat den Zonenplan „Goetheanum und seine Umgebung“, den Erschliessungsplan „Goetheanum und seine Umgebung“ und die Sonderbauvorschriften zum Zonen- und Erschliessungsplan „Goetheanum und seine Umgebung“.

Der vorgenannte Zonenplan weist im Bereich des Goetheanums u.a. eine Zone für Bauten und Anlagen des Goetheanums (BAG) aus, die wiederum in vier Teilgebiete (A, B, C1 und C2) aufgeteilt ist. Gemäss den Sonderbauvorschriften (SBV) ist die Zone BAG eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, die der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, der Freien Hochschule für Geisteswissenschaften am Goetheanum und deren Verwaltung einschliesslich der mit dem Schul- und Theaterbetrieb verbundenen Einrichtungen dienen (§ 3 Abs. 1 SBV). Neubauten in dieser Zone bedürfen eines Gestaltungsplanes (§ 3 Abs. 2 SBV).

Zu den hier interessierenden Gebieten C1 und C2 heisst es in den Sonderbauvorschriften: „Das gesamte Gebiet C1 und C2 muss in einem Gestaltungsplanverfahren zusammenhängend beurteilt werden.“ Dabei gelten folgende Auflagen: „C1: Dieses Gebiet umfasst die Parzelle GB Nr. 432 und die Parzelle GB Nr. 428 teilweise. Es sind nur ein- bis zweigeschossige Bauten erlaubt. Grundsätzlich soll die Parzelle GB Nr. 432 von Bauten freigehalten werden. Es ist deshalb nur ein bescheidenes Eingangsgebäude zugelassen. Die Nutzung kann kompensatorisch auf dem nördlichen Teil von GB Nr. 428 realisiert werden. C2: Die genaue Lage der Bauten, die Gebäude- und Firsthöhe werden im Gestaltungsplanverfahren festgelegt. Dabei sind aber höchstens zwei- bis dreigeschossige Bauten zulässig“.

Die an die BAG-Zone angrenzenden Flächen sind Wald bzw. liegen in einer Freihaltezone (FF). Gemäss Sonderbauvorschriften sind innerhalb der Freihaltezone unterirdische Bauten gestattet (§ 5 Abs. 1 SBV). Die Originalgestaltungen Rudolf Steiners sind nach Möglichkeit zu respektieren (§ 5 Abs. 2 SBV).

Betreffend Parkierung schreiben die Sonderbauvorschriften vor, dass die erforderlichen Parkplätze für Personenwagen des Besucherverkehrs im Baugebiet C unterirdisch zu erstellen sind. Bevor neue Bauten mit erheblichem Publikumsverkehr bewilligt werden können, muss der Nachweis über den Bau des

Parkhauses erbracht werden (§ 10 Abs. 3 SBV). Die genaue Lage und Zufahrt des Parkhauses ist im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens für das Gebiet C1 und C2 festzulegen (§ 10 Abs. 5 SBV).

Gemäss Aussage der Gemeinde Dornach habe die konkrete Planung des vorgesehenen Parkhauses im Bereich des Gebietes C2 gezeigt, dass keine sinnvolle Lösung möglich sei. Sowohl städtebaulich als auch verkehrstechnisch hätten sich Schwierigkeiten aufgetan, die eine dem Goetheanum-Gelände adäquate Parkierungslösung an diesem Ort verunmöglicht hätten. Aus diesem Grund habe man in Zusammenarbeit mit der Beratergruppe Goetheanum (mit einer Vertretung der Eidgenössischen und der Kantonalen Denkmalpflege), der Arbeitsgruppe Goetheanum, der Bau- und Planungskommission Dornach und dem kantonalen Amt für Raumplanung den Teilzonen- und Gestaltungsplan „Parkhaus Goetheanum“ erarbeitet.

1.2. Teilzonen- und Gestaltungsplan „Parkhaus Goetheanum“ mit Sonderbauvorschriften

Zwischen dem 17. November und dem 18. Dezember 2000 legte der Gemeinderat Dornach den Teilzonen- und Gestaltungsplan „Parkhaus Goetheanum“ öffentlich auf. Am 7. Dezember 2000 fand ein öffentlicher Informationsanlass zu diesem Thema statt.

Gegen den aufgelegten Plan gingen acht Einsprachen ein, welche vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 12. Februar 2001 abgewiesen wurden. Der Gemeinderat genehmigte den Teilzonen- und Gestaltungsplan „Parkhaus Goetheanum“ mit Sonderbauvorschriften am 13. November 2000 bzw. am 12. Februar 2001. Gegen die Abweisung ihrer Einsprache erhoben der Verkehrsclub der Schweiz (VCS), die Unabhängige Arbeitsgruppe Goetheanumgelände (UAGG), Christian Merz und Karl Vollmer Beschwerde beim Regierungsrat mit dem Antrag, der Teilzonen- und Gestaltungsplan sei nicht zu genehmigen.

Die strittige Planung umfasst das Baugebiet C gemäss Zonenplan „Goetheanum und seine Umgebung“ vom 24. Februar 1992, erweitert um den im Situationsplan eingezeichneten Bereich östlich davon auf beiden Seiten des Rüttiweges sowie den Verkehrsbereich unterer Rüttiweg und Verkehrsteiler vor dem Speisehaus am Goetheanum. Die Planung ermöglicht den Bau eines unterirdischen Parkhauses im Goetheanumbereich, erweitert die Freihaltezone und legt das Konzept der Verkehrswege für den motorisierten und nicht-motorisierten Verkehr fest (Ziffer 1 der Sonderbauvorschriften „Parkhaus Goetheanum“).

Das Gestaltungsplangebiet legt drei Gebiete fest: C1: Freihaltezone mit absolutem Bauverbot. C2: Baugebiet für 2- bis 3-geschossige Bauten gemäss Zonenplan „Goetheanum und seine Umgebung“, für das ein separater Gestaltungsplan zu erstellen ist. Die Erschliessung erfolgt direkt ab Goetheanumstrasse. Im Baubereich sind gesamthaft 10 Parkplätze, inkl. Behindertenparkplätze zulässig. Der übrige Parkplatzbedarf ist im Parkhaus Goetheanum abzudecken. Im Gebiet C3 wird eine unterirdische Parkgarage mit maximal 190 Parkplätzen erstellt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Freihaltezone (Ziffer 2 der Sonderbauvorschriften „Parkhaus Goetheanum“).

Von der Parkgarage sind die Ein- und Ausfahrten sowie zwei Fussgängerausgänge mit den notwendigen Brüstungen sichtbar. Bei der Gestaltung dieser sichtbaren Teile ist auf den Charakter der umliegenden Bauten und bisherigen Aussenanlagen Rücksicht zu nehmen. Es werden keine Hochbauten wie Lifttürme oder Lüftungsauslässe errichtet (Ziffer 5 der Sonderbauvorschriften „Parkhaus Goetheanum“).

Es sind Geländemodulationen von max. 1 m zulässig. Die Veränderungen haben sich in die bestehenden Geländeformen einzufügen (Ziffer 7 der Sonderbauvorschriften „Parkhaus Goetheanum“). Der Gemeinderat Dornach beantragte in seiner Stellungnahme zuhanden des Regierungsrates vom 18. Juni 2001 die Abweisung der Beschwerden.

Am 31. Oktober 2001 führte der zuständige Sachbearbeiter des instruierenden Bau- und Justizdepartementes in Anwesenheit der Parteien, des zuständigen Kreisplaners, des kantonalen Denkmalpflegers und eines Experten des Bundesamtes für Kultur einen Augenschein mit Parteiverhandlung durch. Für die Ausführungen der Parteien wird an dieser Stelle ausdrücklich auf deren Rechtsschriften und Eingaben in den Akten verwiesen. Soweit notwendig, wird darauf in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

2. Erwägungen

2.1. Formelles

Legitimation

Während der Auflagefrist kann jedermann, der durch einen Nutzungsplan berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Gemeinderat Einsprache erheben (§ 16 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1).

Das sogenannte Rechtsschutzinteresse besteht demnach aus den beiden Komponenten (1) „Berührtsein“ und (2) „schutzwürdiges Interesse“. Diese sind nicht kumulativ zu verstehen, denn wer nicht von einem Plan berührt ist, hat in aller Regel auch kein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung.

Bestimmend ist demnach die Beziehungsnähe eines Einsprechers zum Streitgegenstand (materielle Beschwer). Dabei muss eine hinreichend enge räumliche Beziehung vorausgesetzt werden, geht es doch um die Frage, ob die anfechtende Partei durch die angefochtene Planung als solche, d.h. durch die konkreten Auswirkungen der dortigen Nutzung, mehr als irgendein Dritter oder die Allgemeinheit berührt ist; der geltend gemachte Nachteil muss sich für sie unmittelbar aus der fraglichen Anordnung ergeben.

Das Legitimationserfordernis des „Berührtseins“ ist dann gegeben, wenn der Ausgang des Verfahrens, in das sich der Nachbar einschalten will, seine Interessensphäre zu beeinflussen vermag, der Anfechtende also einen praktischen Nutzen hat bzw. einen Nachteil abwenden kann, den der angefochtene Verwaltungsakt für ihn zur Folge hätte.

Die Legitimation eines Einsprechers ist von der zuständigen Behörde - auch im Rechtsmittelverfahren - von Amtes wegen abzuklären.

Die Unabhängige Arbeitsgruppe Goetheanum (UAGG) besteht aus Frau Lisbeth Ammeter, Probstweg 1, 4143 Dornach, Herrn Alec Schaerer, Gempenstrasse 10, 4053 Basel, Herrn Reinhold Raeck, Ziegelstrasse 5, 4055 Basel und Herrn Ferdinand Reichmuth, Seewenweg 18, 4146 Hochwald. Einzig Frau Ammeter wohnt in der Gemeinde Dornach. Ihr Grundstück liegt allerdings am anderen Ende der Gemeinde und damit in beträchtlicher Distanz zum Gelände des Goetheanums. Ihr Grundstück ist von der strittigen Planung in keiner Art und Weise durch eine konkrete Auswirkung betroffen. Dasselbe gilt selbstredend für die anderen Mitglieder der Arbeitsgruppe, die ausserhalb der Gemeinde Dornach wohnen. Keines der Mitglieder kann aus einer Abänderung oder Nichtgenehmigung des angefochtenen Planes einen praktischen Nutzen oder Nachteil geltend machen. Sie sind somit vom angefochtenen Nutzungsplan nicht mehr berührt als irgendein Dritter oder die Allgemeinheit. Daran ändert auch die fachliche Kompetenz und die starke Verbundenheit der Mitglieder der UAGG mit dem Goetheanum als Bauwerk und als Institution nichts.

Auf die Beschwerde der UAGG kann mangels Legitimation (Fehlen des materiellen Beschwerers) nicht eingetreten werden. Bei diesem Ausgang gehen die Kosten des Verfahrens in der Höhe von total Fr. 500.-- zu Lasten der UAGG und werden mit dem geleisteten Anteil an den Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- verrechnet. Die Restanz wird zurückerstattet.

Karl Vollmer wohnt am Kirschgartenweg 23 in Dornach. Sein Grundstück liegt in grosser Entfernung zum Gelände des Goetheanums und ist von der angefochtenen Planung in keiner Art und Weise betroffen. Herr Vollmer ist vom angefochtenen Nutzungsplan nicht berührt. Auf seine Beschwerde kann daher mangels materiellem Beschwerer nicht eingetreten werden. Bei diesem Ausgang gehen die Kosten des Verfahrens in der Höhe von total Fr. 500.-- zu Lasten von Herrn Vollmer und werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Die Restanz wird zurückerstattet.

Christian Merz hat den verfügbaren Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'000.-- nicht fristgerecht bezahlt. Auf seine Beschwerde kann daher nicht eingetreten werden. Herr Merz hat an die Kosten des Verfahrens einen Betrag von Fr. 100.-- zu bezahlen.

Der Verkehrsclub der Schweiz (VCS), Sektion Solothurn, ist gemäss § 16 Abs. 2 PBG im Rahmen seiner statutarischen Zweckbestimmung zur Beschwerde legitimiert (ideelle Verbandsbeschwerde). Der VCS

ist gemäss Art. 2 Abs. 1 seiner Statuten ein Verkehrs- und Umweltverband mit gemeinnützigem Charakter. Sein Ziel ist ein menschen-, umwelt- und klimagerechtes Verkehrswesen. Als Grundsatz wird u.a. der Schutz der Natur- und Kulturgüter gegen Beeinträchtigungen durch Verkehr genannt.

Gemäss Vollmacht vom 20. Mai 2001 hat der VCS Frau Lisbeth Ammeter mit der Vertretung des Verbandes im Beschwerdeverfahren Teilzonen- und Gestaltungsplan „Parkhaus Goetheanum“ betraut. Mit Schreiben des VCS vom 28. Oktober 2001 wurde zudem Herr Reinhold Raeck für den Augenschein mit Parteiverhandlung vom 31. Oktober 2001 als Vertreter des Verbandes bezeichnet.

Der VCS ist demnach grundsätzlich zur Beschwerde legitimiert. Auf seine im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten.

Der Verfahrens Antrag des VCS, es sei ein Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission einzuholen, wird abgewiesen, da es sich bei der vorliegenden Planung nicht um die Erfüllung einer Bundesaufgabe geht, für die der Bund zuständig wäre (Art. 7 NHG). Im Übrigen wird auf den Beizug eines Bundesexperten des Bundesamtes für Kultur durch den Regierungsrat im Genehmigungsverfahren hingewiesen.

2.2. Materielles

Der Verkehrsclub der Schweiz (VCS) stellt in der gemeinsam mit der UAGG eingereichten Beschwerde folgende materiellen Anträge: (1) Der vorinstanzliche Entscheid vom 12. Februar 2001 sei aufzuheben, (2) der Teilzonen- und Gestaltungsplan „Parkhaus Goetheanum“ sei nicht zu genehmigen, (3) unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Er begründet seine Anträge sinngemäss und zusammenfassend wie folgt:

(1.) Das Goetheanum-Ensemble sei ein Baudenkmal von nationaler und internationaler Bedeutung. Ein Gesamtkunstwerk von internationalem Rang erlaube keine Eingriffe in seine Substanz. Es gehöre zu den anerkannten Regeln der Gartendenkmalpflege, dass ein erhaltenswertes Garten- und Landschaftswerk nicht unterhöhlt werde, da dies einen Substanzverlust bedeute.

(2.) Das Parkplatzproblem verlange zudem nach einer umfassenden Lösung in Form einer Reduktion der Parkplatznachfrage. Keine der in diesem Zusammenhang denkbaren Varianten sei bis anhin ausprobiert worden.

(3.) Der angefochtene Teilzonen- und Gestaltungsplan verletze den Zonenplan und die Sonderbauvorschriften „Goetheanum und seine Umgebung“: In den rechtskräftigen Sonderbauvorschriften werde in § 3 Abs. 3 ausdrücklich verlangt, dass das gesamte Gebiete C1 und C2 in einem Gestaltungsplanverfahren zusammenhängend beurteilt werden müssten. Im strittigen Teilzonen- und Gestaltungsplan werde nun das Gebiet C1 zugunsten von C2 verkleinert und zur Freihaltezone erklärt. Über das Gebiet C2 würden im Gestaltungsplan keine Aussagen gemacht, was den Sonderbauvorschriften widerspreche.

(4.) Der Gestaltungsplan bezwecke gemäss § 44 Abs. 1 PBG eine architektonisch und hygienisch gute, der baulichen und landschaftlichen Umgebung angepasste Überbauung, Gestaltung und Erschliessung zusammenhängender Flächen; sie habe insbesondere vor schädlichen Einflüssen zu schützen. Der strittige Plan genüge diesen Anforderungen nicht. Das vorgesehene Parkhaus sei weder der Landschaft angepasst noch nehme es Rücksicht auf die bestehende Fauna.

Der Gemeinderat beantragt in seiner Stellungnahme vom 18. Juni 2001 die Abweisung der Beschwerden und verweist dabei grundsätzlich auf seine Einspracheentscheide vom 16. Februar 2001. Zusätzlich nimmt er zu den einzelnen Beschwerden einlässliche Stellung:

Die Planung des Parkhauses habe gezeigt, dass ein solches, nicht wie vorgesehen in dem Gebiet C2, erstellt werden könne. Die Topographie des Gebietes und die Zufahrt zum unterirdischen Parkhaus hätten nicht befriedigend gelöst werden können. Das Projekt sei daher verworfen worden. Im Rahmen weiterer Abklärungen habe sich gezeigt, dass im Gebiet C3 eine optimale Parkhauslösung möglich sei. Aus diesem Grund habe die Gemeinde in einem Teilzonenplan dieses Gebiet von der Freihaltezone in die BAG-Zone überführt. Im Gegenzug habe man das landschaftlich und ökologisch besonders wertvolle Gebiet C1 von der BAG-Zone neu der Freihaltezone zugewiesen. Dass die Parkierung auf dem Gelände des Goetheanums mit einem unterirdischen Parkhaus geregelt werden müsse, sei im Rahmen

der Goetheanum-Planung von 1992 rechtskräftig festgelegt worden. Mit dem neuen Teilzonenplan würden lediglich die planerischen Voraussetzungen geschaffen, dieses Parkhaus optimal zu platzieren.

Vorab muss festgehalten werden, dass die Frage nach der Notwendigkeit eines Parkhauses als solches in diesem Verfahren von Amtes wegen nicht mehr beurteilt werden kann. Diese Frage wurde im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens im Jahre 1992 eingehend beurteilt. Weder die Gemeinde noch die Grundeigentümerin der betroffenen Parzellen bzw. die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (AAG) haben im hängigen Verfahren Einwände gegen das Parkhaus eingebracht. Im Rahmen der Genehmigung prüft der Regierungsrat daher die Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen (§ 18 Abs. 2 PBG). Diese Überprüfung hat sich auf die neue Planung zu beschränken; bereits rechtskräftige Pläne sind einer erneuten Überprüfung nicht zugänglich.

Der Teilzonen- und Gestaltungsplan „Parkhaus Goetheanum“ modifiziert die bestehende Planung „Goetheanum und seine Umgebung“ aus dem Jahre 1992. Es erscheint daher aufschlussreich, die Motive dieser Planung bei der Beurteilung der Modifikation miteinzubeziehen. Aus dem regierungsrätlichen Genehmigungsbeschluss kann entnommen werden, dass das Gebiet C am Eingang des Goetheanum-Geländes aus landschaftsschützerischen und städtebaulichen Gründen als ausserordentlich bedeutungsvoll eingestuft wurde. Aus diesem Grund wurde an den restriktiven Auflagen gemäss § 3 SBV betreffend dem Gebiet C1 festgehalten. Aus der Planungsabsicht erklärt sich auch die Festlegung in den Sonderbauvorschriften, dass die Gebiete C1 und C2 zusammenhängend in einem Gestaltungsplan beurteilt werden müssen.

Eine Anpassung der Nutzungsplanung aus dem Jahr 1992 erscheint aus zwei Gründen zulässig: Zunächst haben die zwischenzeitlich vorgenommenen konkreten Planungsschritte ergeben, dass das Parkhaus nicht gemäss Nutzungsplan erstellt werden kann. Zudem erscheint es ohne weiteres zulässig, einen rund neun Jahre alten Zonenplan abzuändern. Dass bei dieser Überarbeitung nicht die gesamte Planung - die nota bene auf eine 20-jährige, dornenvolle Entstehungsgeschichte zurückblickt - neu aufgerollt wird, ist nicht zu beanstanden. Die Prämissen dieser Planung haben nach wie vor Gültigkeit.

Der Teilzonenplan „Parkhaus Goetheanum“ führt neu das Gebiet C3 (Nord und Süd) ein. Das Gebiet umfasst die Parzellen GB Nrn. 851 und 854 nördlich bzw. südlich des Rütliweges. Die Parzelle GB Nr. 851 ist heute eine sanft ansteigende Wiese mit einigen Obstbäumen. Am Forschungsinstitutes des Goetheanums wurde im Zusammenhang mit der Projektierung des Parkhauses eine Studie in Auftrag gegeben, in der abgeklärt werden soll, ob und wie die Südwiese (Gebiet C3) nach Fertigstellung des Parkhauses mit angrenzenden Grünflächen vernetzt werden kann, um sie über den jetzigen Zustand hinaus ökologisch und ästhetisch aufzuwerten. Zu diesem Zweck stellte die Studie auf den drei Grünflächen Felsliwiese (Gebiet C1), Jenniwiese und Südwiese (Gebiet C3 Nord) Schmetterlingsbeobachtungen an, um daraus Rückschlüsse auf die Pflanzen- und Strukturvielfalt auf diesen Flächen zu gewinnen. Der Zwischenbericht vom 3. Dezember 2000 kommt dabei zur Feststellung, dass das Gebiet C3 Nord im Vergleich zur Felsliwiese (C1) eine geringere Pflanzen- und Strukturvielfalt aufweist. Im Ergebnis bleibt der Zwischenbericht relativ unverbindlich, weist aber immerhin auf den Umstand hin, dass dem Gebiet C1 eine hohe Bedeutung als Stamm- und Quellhabitat für die Wiederbesiedlung neu geschaffener Biotope im näheren Umfeld zukommt. Dieses Gebiet C1 wird mit dem neuen Teilzonenplan der Freihaltezone zugewiesen und mit einem absoluten Bauverbot belegt, was der ökologischen Bedeutung der Fläche Rechnung trägt.

Landschaftlich ist die Südwiese (C3 Nord) für die Umgebung des Goetheanums von einiger Bedeutung: Wer vom Rütliweg auf das Gelände kommt, schreitet zunächst an der eher steil ansteigenden Felsliwiese (C1) vorbei. Bei der Abzweigung Felsliweg öffnet sich die Landschaft und die sanft ansteigende Südwiese (C3 Nord) gibt den Blick auf das höher gelegene Goetheanum frei. Inwieweit diese Wiese vom Erbauer des Goetheanums Rudolf Steiner bewusst in der bestehenden Form geschaffen wurde, ist heute umstritten. Der Gestaltungsplan „Parkhaus Goetheanum“ schreibt in den Sonderbauvorschriften vor, dass Geländemodulationen nur bis zu einer Höhe von maximal 1 m zulässig sind und sich an die bestehenden Geländeformen einzufügen haben (Ziffer 7).

Die eidgenössische und die kantonale Denkmalpflege beurteilen das Gebiet C3 für die Erstellung eines Parkhauses gegenüber dem Gebiet C1 eindeutig als geeigneter. Auch nach der Erstellung des Parkhauses bleibe der Sichtbereich auf das Goetheanum frei. Der kantonale Denkmalpfleger weist darauf hin, dass praktische Denkmalpflege immer auch den Lauf der Zeit und die damit verbundenen Anpassungen an die Anforderungen eines Bauwerkes berücksichtigen müsse. So sei aus dogmatischer Sicht eine

Bewahrung des ursprünglichen Zustandes häufig erwünscht, aus praktischer Sicht aber ebenso häufig nicht durchsetzbar. Ziel der Denkmalpflege sei nicht ein absolutes Veränderungsverbot eines kunst- und kulturhistorisch wertvollen Objektes, sondern dessen schonende Nutzung (§ 3, Abs. 2, Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995). Im vorliegenden Fall hätten langjährige Planungsbemühungen gezeigt, dass die Verwirklichung eines Parkhauses in den Baugebieten C1 und C2 einen wesentlich tiefgreifenderen Eingriff in das Goetheanumgelände bedeuten würde. Ziel müsse die Vereinbarkeit der verschiedenen und oft gegenläufigen Bedürfnisse und Interessen an einem kunst- und kulturhistorisch wertvollen Objekt sein.

Der Augenschein macht deutlich, dass mit dem Einbau des unterirdischen Parkhauses nicht eine wesentliche tatsächliche Veränderung der Südwiese verbunden sein wird. Mit der vorgesehenen Rekultivierung und Einbindung der Südwiese nach dem Einbau des Parkhauses wird vielmehr sichergestellt, dass qualitativ zumindest der Vorzustand der Wiese wieder erreicht wird. Auf der ideellen Ebene mag der Einbau der unterirdischen Parkierungsanlage als Unterhöhlung der Landschaft interpretiert werden. Ideelle Einwände können aber im Rahmen der regierungsrätlichen Prüfung der Recht- und Zweckmässigkeit einer Planung nicht gehört werden.

Zusammenfassend kann dem Einwand des VCS nicht gefolgt werden, mit der strittigen Planung werde der kunsthistorischen Bedeutung des Goetheanums nicht Rechnung getragen.

Der VCS bemängelt die fehlende Überprüfung alternativer Konzepte zur Lösung des Parkplatzproblems auf dem Goetheanum-Gelände. Vor der planerischen Festlegung eines irreversiblen Parkhausbaus, müssten zunächst andere Konzepte (Park and Ride, Pendelbusse, etc.) ausprobiert werden.

Es ist nicht Sache des Regierungsrates Alternativen zu prüfen oder nach solchen zu forschen. Er prüft einzig die zur Genehmigung eingereichte Planung. Erweist sich eine solche Planung als nicht recht- oder nicht zweckmässig, so weist er sie an die Planungsbehörde zurück. Dabei ist es unerheblich ob andere – allenfalls sogar bessere – Planungsvarianten vorliegen oder denkbar sind. Planung ist per se keine exakte Wissenschaft. Die Frage nach der richtigen oder falschen Planung muss – soweit dies überhaupt möglich ist – von der zuständigen Planungsbehörde beantwortet werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Gemeinderat eine Beurteilung alternativer Lösungen des Parkplatzproblems vorgenommen, aber verworfen hat. Allein der Umstand, dass Alternativen zu einem Parkhaus bestehen, steht der Genehmigung des strittigen Planes nichts entgegen.

Es ist richtig, dass § 3 der Sonderbauvorschriften zum Zonenplan „Goetheanum und seine Umgebung“ eine zusammenhängende Beurteilung der Gebiete C1 und C2 verlangen. Diese Vorgabe – es wurde bereits darauf hingewiesen – fliesst aus der Absicht das Gebiet C1 weitgehend von Bauten freizuhalten und diese – kompensatorisch – im Gebiet C2 zu erstellen. Die strittige Planung bricht nun mit dem vollständigen Bauverbot im Gebiet C1 diese Abhängigkeit der beiden benachbarten Gebiete auf. Eine erneute zusammenhängende Beurteilung der Gebiete C2 und C3 in einem Gestaltungsplan drängt sich daher nicht auf. Der strittige Gestaltungsplan macht schlüssige Aussagen zum Parkhaus im Gebiet C3, die bestehenden Sonderbauvorschriften regeln die grundsätzlichen Möglichkeiten im Gebiet C2. Letztere können ohne weiteres in einem separaten Gestaltungsplanverfahren konkretisiert werden.

Es kann daher an dieser Stelle festgehalten werden, dass die Sonderbauvorschriften „Goetheanum und seine Umgebung“ aus dem Jahre 1992 der vorgelegten Planung nicht entgegenstehen.

§ 44 Abs. 1 PBG normiert programmatisch den Zweck eines Gestaltungsplanes. Die Beschwerdeführer stellen die Zweckmässigkeit des Gestaltungsplanes für das Parkhaus in Frage.

Es wurde bereits im Zusammenhang mit der Erweiterung der BAG-Zone auf das Gebiet C3 angesprochen, dass aus Sicht des Landschafts- bzw. Denkmalschutzes die örtliche Lage des Parkhauses in dem Sinn nicht beanstandet werden kann, als dass es sich unter den gegebenen Voraussetzungen um den bestmöglichen Standort handelt. Der Gestaltungsplan weist die Zu- und Ausfahrt des Parkhauses und einen der beiden Fussgängerausgänge im Gebiet C3 Süd aus. Dieses Gebiet ist landschaftlich wesentlich weniger heikel als das Gebiet C3 Nord. Es erscheint daher zweckmässig, den Grossteil der nach aussen in Erscheinung tretenden Anlageteile des Parkhauses in diesem Bereich zu lokalisieren. Der zweite Fussgängerausgang verbindet das Parkhaus mit dem Felsliweg und schliesst damit an die bestehende Fussgängererschliessung des Goetheanum-Geländes an. Auch diese Anordnung erscheint zweckmässig. Auch die Haltestellen und der Wendepplatz für die Busse werden im Gebiet C3 Süd angeordnet, was

ebenfalls zweckmässig erscheint. Die architektonischen Details werden im Baubewilligungsverfahren geregelt werden müssen. Dort sind namentlich die detaillierte Einpassung des Bauwerks in die bestehende Landschaft und damit die neu anzulegenden Geländemodulationen darzustellen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der vorgelegte Gestaltungsplan recht- und zweckmässig ist. Die Beschwerde des VCS ist auch in diesem Punkt abzuweisen.

Abschliessend beurteilt der Regierungsrat sowohl den Teilzonenplan als auch den Gestaltungsplan „Parkhaus Goetheanum“ als recht- und zweckmässig. Die Beschwerde des VCS ist daher vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

Bei diesem Ausgang gehen die Kosten des Verfahrens in der Höhe von Fr. 1'000.-- zu Lasten des VCS und werden mit seinem Anteil an den Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet. Parteientschädigung wird keine zugesprochen.

2.3. Prüfung von Amtes wegen

Die Sonderbauvorschriften legen fest, dass für die Beurteilung des Baugesuches, die in den Sonderbauvorschriften zum „Zonenplan Goetheanum“ festgelegte Beratergruppe beizuziehen ist. Für die unmittelbare Umgebung des Goetheanums ist nicht nur der unmittelbare Bau des Parkhauses, sondern auch die Detailgestaltung des Rüttiweges mit den dazugehörigen Fusswegverbindungen von grosser Bedeutung. Die Gemeinde wird deshalb aufgefordert, sämtliche privaten und öffentlichen Arbeiten im Bereich des vorliegenden Teilzonen- und Gestaltungsplanes vor ihrer Ausführung der Beratergruppe bzw. den kantonalen Fachstellen zur Begutachtung zu unterbreiten.

3. Beschluss

- 3.1. Der Teilzonen- und Gestaltungsplan „Parkhaus „Goetheanum“ der Einwohnergemeinde Dornach wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen genehmigt.
- 3.2. Die Beschwerde des Verkehrsclubs Schweiz (VCS) wird vollumfänglich abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang gehen die Kosten des Verfahrens in der Höhe von Fr. 1'000.-- zu Lasten des VCS und werden mit seinem Anteil an den Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet. Parteientschädigung wird keine zugesprochen.
- 3.3. Auf die Beschwerde der unabhängigen Arbeitsgruppe Goetheanum (UAGG), bestehend aus Frau Lisbeth Ammeter, Probstweg 1, 4143 Dornach, Herrn Alec Schaerer, Gempenstrasse 10, 4053 Basel, Herrn Reinhold Raeck, Ziegelstrasse 5, 4055 Basel und Herrn Ferdinand Reichmuth, Seewenweg 18, 4146 Hochwald, kann mangels Legitimation (Fehlen des materiellen Beschwerers) nicht eingetreten werden. Bei diesem Ausgang gehen die Kosten des Verfahrens in der Höhe von total Fr. 500.-- zu Lasten der UAGG und werden mit dem geleisteten Anteil an den Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- verrechnet. Die Restanz wird zurückerstattet.
- 3.4. Auf die Beschwerde Karl Vollmer, Kirschgartenweg 23, 4143 Dornach kann mangels materiellem Beschwerer nicht eingetreten werden. Bei diesem Ausgang gehen die Kosten des Verfahrens in der Höhe von total Fr. 500.-- zu Lasten von Herrn Vollmer und werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- verrechnet. Die Restanz wird zurückerstattet.
- 3.5. Auf die Beschwerde Christian Merz, Unterer Zielweg 85, 4143 Dornach wird wegen Nichtbezahlens des Kostenvorschusses nicht eingetreten. Herr Merz hat an die Kosten des Verfahrens einen Betrag von Fr. 100.-- zu bezahlen. Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses zu erfolgen.
- 3.6. Alle Pläne und Reglemente, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.7. Die Einwohnergemeinde Dornach wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Januar 2002 noch 4 bereinigte Teilzonen- und Gestaltungspläne zuzustellen. Die Pläne sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Gemeinde (Gemeindepräsident, Gemeindeschreiber) zu versehen.

- 3.8. Der Teilzonen- und Gestaltungsplan liegt vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.
- 3.9. Die Gemeinde Dornach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'200.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 3'223.-- zu bezahlen. Der Betrag wird im Kontokorrent Nr. 111.110 belastet.

Staatsschreiber

Dr. K. Reichmuth

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Dornach

Genehmigungsgebühr	Fr. 3'200.--	(Kto. 6010.431.01)
Publikationskosten	Fr. 23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr. 3'223.--	=====

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111.110

Kostenrechnung Verkehrsclub Schweiz (VCS), Sektion Solothurn

(bezahlt durch F. Reichmuth, Seewenweg 18, 4146 Hochwald)

Kostenvorschuss (KV)	Fr. 1'000.--	(Fr. 1'000.-- von Kto. 119.101 auf
Verfahrenskosten	Fr. 1'000.--	Kto. 6000.431.00 umbuchen)
	Fr. -.--	=====

Kostenrechnung Unabhängige Arbeitsgruppe Goetheanum (UAGG), 4143 Dornach

(Rückerstattung an F. Reichmuth, Seewenweg 18, 4146 Hochwald)

Kostenvorschuss (KV)	Fr. 1'000.--	(Fr. 500.-- von Kto. 119.101 auf
Verfahrenskosten	Fr. 500.--	Kto. 6000.431.00 umbuchen)
Rückerstattung KV	Fr. 500.--	(von Kto. 119.101)
	=====	

Kostenrechnung Karl Vollmer, Kirschgartenweg 23, 4143 Dornach

Kostenvorschuss (KV)	Fr. 1'000.--	(Fr. 500.-- von Kto. 119.101 auf
Verfahrenskosten	Fr. 500.--	Kto. 6000.431.00 umbuchen)
Rückerstattung KV	Fr. 500.--	(von Kto. 119.101)
	=====	

Kostenrechnung Christian Merz, Unterer Zielweg 85, 4143 Dornach

Verfahrenskosten Fr. 100.-- (von Kto. 6000.431.00)

=====

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Bau- und Justizdepartement (2) (Beschwerde-Nr. 2001/30)

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (kara)

Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br)

Amt für Raumplanung (3) (Bi/He), mit Akten und je 1 gen. Plan (später)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kantonale Denkmalpflege

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn

Amt für Finanzen/Debitorenbuchhaltung

Amt für Finanzen (2), zum Umbuchen

Bau- und Justizdepartement (sh) (für Amt für Finanzen, mit Ausgabenanweisung)

Kantonale Finanzkontrolle

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan (später)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan (später) **(Belastung im Kontokorrent)**

Bauverwaltung der Einwohnergemeinde, 4143 Dornach

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4143 Dornach

Planungskommission der Einwohnergemeinde, 4143 Dornach

Verkehrsclub Schweiz (VCS), Sektion Solothurn und Unabhängige Arbeitsgruppe Goetheanum-Gelände (UAGG), p.A. Frau Lisbeth Ammeter, Probstweg 1, 4143 Dornach **(lettre signature)**

Karl Vollmer, Kirschgartenweg 23, 4143 Dornach **(lettre signature)**

Christian Merz, Unterer Zielweg 85, 4143 Dornach **(mit Rechnung, lettre signature)**

Ferdinand Reichmuth, Seewenweg 18, 4146 Hochwald (zur Kenntnis bez. Rückerstattung)

Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft, Rütliweg, 4143 Dornach **(lettre signature)**

Rudolf Keller und Partner, Verkehrsingenieure, Dufourstrasse 5, 4052 Basel **(lettre signature)**

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche / Pläne (zHd. Staatskanzlei, für Publikation im Amtsblatt)

Text: **EG Dornach: Genehmigung Teilzonen- und Gestaltungsplan „Parkhaus Goetheanum“**

(

(